

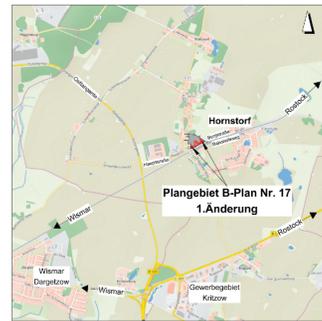
SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zum Kreienberg"

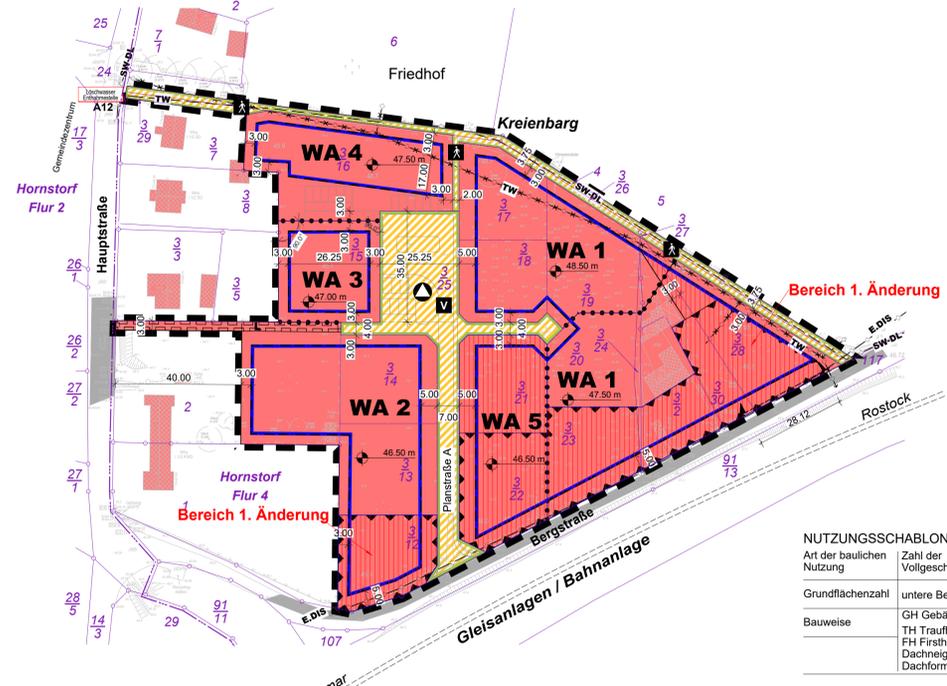
im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Hornstorf
Gemarkung Hornstorf
Flur 4



Übersichtsplan



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauGB
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauGB
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauGB
TH max	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauGB
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauGB
B. 46,00 m	Untere Bezugshöhe in m, System DHHN 92	
SD, WD	Satteldach, auch versetzt, Walmdach,	
KWD, FD, PD	Krüppelwalmdach, Flachdach, Puttdach	
DN	Dachneigung	
Bauweise, Baugrenzen		
o	offene Bauweise	§ 19 (1) Nr. 2 BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
o	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
o	Einzel-, Doppelhäuser und Hauptgruppen zulässig	§ 22 (2) BauNVO
o	Baugrenze	§ 19 (1) Nr. 11 und § 8 BauGB
Verkehrsflächen		
o	Straßenbegrenzungslinie	
o	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 und § 8 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
A	Fuß- und Radweg	
o	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen hier: Einfahrtsbereich	
Flächen für Ver- und Entsorgung		
o	Abfall hier: Stellplatz für Abfallbehälter - Containerstellplatz	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und § 8 BauGB
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen		
o	Unterirdische Leitungen hier: SW-DL - Schmutzwasser-Druckleitung E-DIS - Niederspannungsleitung	§ 9 (1) Nr. 13 und § 8 BauGB
o	Unterirdische Leitungen - umverlegen hier: TW - Trinkwasserleitung	
Sonstige Planzeichen:		
o	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: zu Gunsten der Ver- und Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Hornstorf	§ 9 (1) Nr. 21 und § 8 BauGB
o	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Passiver Lärmschutz - sh. Festsetzung Nr. 6	§ 9 (1) Nr. 24
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
o	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes	§ 16 (5) BauNVO
II. Darstellung ohne Normcharakter		
o	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
o	Flurstücksgrenze	
o	Nummer des Flurstückes	
o	Planbereich 1. Änderung	
o	Geländehöhepunkt, Höhenbezug DHHN 92	
o	Böschung	
o	vorhandene Leitungen und baul. Anlagen	
o	Einfriedung	
o	Baum Bestand	
o	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
o	Löschwasserentnahmestelle A12 - Arbeitshydrant	
o	öffentliche Verkehrsfläche / Fahrbahn	

NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
WA 1-2	I
WA 3	II
WA 4	II
WA 5	II

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dächer**

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegel bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun, anthrazit oder schwarz auszuführen. Für Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer sind Flachdachabdichtungen (z.B. Bitumenpappen bzw. Kunststoffbahnen) zulässig. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig, Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Firsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gaupen und Zwerchgiebel) wird auf maximal 1/2 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt. Der Einsatz von unbeschichteten Metallflächen ist unzulässig.
- Außenwände**

zulässiges Material:

 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
 - Fachwerk-Fassaden
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.

nicht zulässig sind:

 - hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Maßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
 - Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
- Nebenanlagen**

Müllbehälter bzw. -container sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzaunen zu umschließen.
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder mit wassergebundenen Decken auszubilden.
- Einfriedungen**

Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen zur Planstraße A beträgt 1,20 m. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt 2,00 m.
- Sicht- und Windschutzwände**

Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Plangrundlage:

Flurstücke und Vermessung sind entsprechend dem Bestand von 2024 angepasst.

Lage- und Höhenplan	
Gemeinde: Hornstorf	Flur: 4
Gemarkung: Hornstorf	Flurstück: 107
Bauvorhaben: Aufstellung B-Plan 17	Lagebezug: ETRS89 UTM
Höhenbezug: DHHN 92	Maßstab: 1:500
Vermessungsbüro Christopher Sohn	
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	

Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Baugebiet gemäß § 1 (1) 3 BauNVO**

WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind allgemein zulässig:

 - Wohngebäude mit ausschließlich dauerwohnlicher Nutzung,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

Im WA 1 und WA 2-Gebiet ist die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude auf eine Wohneinheit beschränkt.
 - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO**

Nicht zulässig sind:

 - betriebl. des Betriebes des Baugebietes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 (3) Nr. 2)
 - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 (3) Nr. 3)
 - Gartenbaubetriebe (§ 4 (3) Nr. 4)
 - Tankstellen (§ 4 (3) Nr. 5)
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**

Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.

Die First- bzw. Gebäudehöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern die äußere Schnittkante der beiden Dachflächen, bei Walmdach- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittkante der Dachschneise, bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante, bei Puttdächern die oberste Dachbegrenzungskante, bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung definiert.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Gebäude-, First- und Traufhöhe, gilt für das Baugebiet festgesetzte absolute Höhe über NNH (im System DHHN 92)
- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO**

ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO zwischen den Straßengrenzen der Planstraße A bzw. der Bergstraße und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig.
 - Gemäß § 23 (6) BauNVO**

ist die Errichtung von Garagen nur mit einem Abstand von 5,00 m gemessen vom äußeren Rand der Planstraße A bzw. der Bergstraße zulässig. Für Carports ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Abweichende Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO**

Im dem Gebiet mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50,0 m Länge zulässig.
- Niederschlagswasserabfuhr nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB**

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in die zentrale Regenwasserkanalisation abzuleiten. Für das Flurstück 3/28 im Bereich der 1. Änderung ist das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

Passive Lärmschutzmaßnahmen
Bei der Errichtung und Änderung von Wohngebäuden auf den Flurstücken 3/12, 3/22 und 3/23 sind auf den gekennzeichneten Teilsflächen der Flurstücke 3/2, 3/24, 3/28 und 3/30 sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist im Beipian der Schalluntersuchung (Anlage 1 zur Begründung) dargestellt.
Der Korrekturfaktor für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsraum und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_w ges nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.
Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäuseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.
Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenfunktionsverlusten**

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergeräten ist unzulässig.
- Vorsorglicher Artenschutz**

Flurstücksgrenze
Keine Rodung, Beseitigung und/oder Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Tötung von Gebäude- und Fassadenbrütern:
Kein Abriss von Bestandsgebäuden in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09., sofern nicht möglich, vorherige Prüfung der abzuleitenden Gebäude auf Gebäudebrüter durch ökol. Baubegleitung durch eine geeignete Fachkraft.

Textliche Hinweise

- Bodendenkmale**
Verhalten bei Zufallstufen:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Altlasten / Abfall / Bodenschutz**
1. Schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwertet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannt schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbüros.
4. Mit der Gelernthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlförderliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.
sh. hierzu auch Pkt. 9.4 in der Begründung
- Einsichtnahme von DIN-Vorschriften**
Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften können im Amt Neuburg, Baumt – Hauptstraße 10a, 23 974 Neuburg eingesehen werden.
- Unterirdische Betriebsmittel (Leitungen, Netzanlagen u.s.w.)**
Die im Bebauungsplan aufgeführten Betriebsmittel sind grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort festzustellen. Entsprechende Schachtschneise sind durch den Bauherren bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

Satzung der Gemeinde Hornstorf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zum Kreienberg" in Hornstorf im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Präambel:
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanerpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110) und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Hornstorf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf für das Gebiet Gemarkung Hornstorf, Flur 4 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Nr.	Text	Unterschrift
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...06.06.2024...	Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ...05.07.2024... beteiligt worden.	Der Bürgermeister
3	Die Gemeindevertretung hat am ...06.06.2024... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
4	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...05.07.2024... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
5	Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...29.07.2024... bis zum ...30.08.2024... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter http://bplan.geodaten-mv.de/BauPlanerpläne einsehbar sind, • dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und • dass nicht freigestrichelte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie in der Zeit vom ...08.07.2024... bis zum ...23.07.2024... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Bürgermeister
6	Die Gemeindevertretung hat die festgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ...27.03.2025... geprüft.	Der Bürgermeister
7	Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am ...27.03.2025... den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
8	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden können.	Der Bürgermeister
9	Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Neuburg, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter http://bplan.geodaten-mv.de/BauPlanerpläne einsehbar sind, • dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und • dass nicht freigestrichelte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Bürgermeister
10	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Leiter des Katasteramtes
11	Die Gemeindevertretung hat die festgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
12	Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Der Bürgermeister
13	Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgesetzt.	Der Bürgermeister
14	Der Beschluss über die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie • auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Neuburg sowie im Geodatenportal des Landes unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de eingestellt.	Der Bürgermeister